

Bibliothek ohnehin besitzen und kraft seiner Gelehrsamkeit ohnehin längst kennen¹. 'Eine unbegreifliche Nichtachtung (der) Kirchenobern'² durch Vernachlässigung der Vulgata liegt auf Seiten Regino's nur dann nicht vor, wenn auch den beiden von ihm benutzten Sammlungen amtlicher Charakter zukommt. Sicher hätte Regino Excerpte privaten Ursprungs oder eigener Machenschaft nicht der Vulgata substituiert³. Dagegen war es eine in den massgebenden kirchlichen Kreisen gewiss hochwillkommene Rücksichtnahme auf die geistlichen Behörden, wenn Regino den von einzelnen Kirchenobern herührenden, zunächst für ihre Diöcesen bestimmten Redactionen halb officieller Natur durch Aufnahme in sein Sammelwerk in weiteren Kreisen Nachachtung verschaffte. Besonders nahelegend wäre für Regino die Aufnahme von Cat. und X gewesen, wenn diese beiden Sammlungen etwa von Hatto und Ratbod selbst ausgegangen wären: eine Hypothese, die, so 'kühn' sie klingt⁴, durchaus nicht rundweg von der Hand zu weisen ist.

Dass Regino's Wahl zwischen der ihm ganz zweifellos bekannten⁵ Vulgata einerseits, der Sammlung von Châlons und der Coll. X anderseits, zu Gunsten der letztern beiden ausfiel, hatte neben den problematischen persönlichen seine guten sachlichen Gründe⁶. Es mussten in der That in Regino's Augen den von ihm allein berücksichtigten Redactionen den officiellen Acten gegenüber die erheblichsten Vorzüge zukommen, die den Nachtheil reichlich aufwogen, dass ihnen die Authenticität nur in einem abgeschwächten Sinne zukommt. Dort, in der Vulgata, Schwerfälligkeit und Wortreichthum⁷, bei langer Rede oft kurzer Sinn; hier knappe, klare, vom Standpunkt der Technik sich empfehlende, der Gesamtdiction in den Libri de synodalibus causis angepasste Fassung. Dort bei aller Ausführlichkeit Vernachlässigung manches wichtigen, in Wirklichkeit in Tribur entschiedenen Satzes — d. h. der

1) Reg. praef.: 'non temere arbitratus aut omnium librorum copiam vestris armariis deesse aut vestri excellentis ingenii prudentiam quicquam latere'. 2) Wassersleben, Beiträge, S. 26. 3) Ebensowenig darf man sich Regino als Mitwisser und Gehilfen fremder Fälschung denken, vgl. unten S. 386, bei und in A. 5. 4) Vgl. Krause a. a. O., S. 65, A. 4. 5) A. M. freilich, wie es scheinen könnte, Krause a. a. O. S. 75; vgl. oben S. 369, A. 5 a. E. 6) Auch die Coblenzer Synode von 922, also die kirchliche Gesetzgebung selbst, hat Cat. vor Vulg. und X den Vorzug gegeben (vgl. unten S. 385, A. 3). Da auf ihr Hermann von Köln, — ein Theilnehmer schon der Triburer Synode, — wie wahrscheinlich ist (vgl. Phillips a. a. O., S. 763), präsiidierte, so könnten auch hier persönliche Einflüsse im Spiel gewesen sein, falls man etwa auch in Hermann den hypothetischen Verfasser der Coll. Cat. oder einen Verehrer ihres Autors vermuthen wollte. 7) Vgl. Krause a. a. O., S. 65 ff.